

Staatskanzlei
Rathaus
8750 Glarus

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 9. Januar 2018

Änderung des Strassengesetzes

Dem Landrat wird zuhanden der Landsgemeinde eine Änderung des Strassengesetzes unterbreitet. Das Strassengesetz ist aus verschiedenen Gründen einer Teilrevision zu unterziehen. Mehrere Grossprojekte gelangen in absehbarer Zeit zur Ausführung. Damit stellt sich insbesondere die Frage nach der Finanzierung. Folgende Punkte stehen im Vordergrund:

- Die Bestimmungen zu den Gemeindeverbindungsstrassen, welche seit der Gemeindestrukturereform nicht mehr bestehen, werden aufgehoben.
- Die Bestimmungen über Beitragsleistungen der Gemeinden an den Kanton oder umgekehrt werden aufgehoben. Das Strassenwesen ist bezüglich der Finanzierung keine Verbundaufgabe mehr, die Finanzströme werden entflechtet.
- Daraus resultiert eine Anpassung des Verteilschlüssels für die Einnahmen aus den Motorfahrzeugsteuern.
- Die Abschreibung der Strassen wird den Abschreibungsregelungen des Finanzhaushaltgesetzes angepasst.

Nicht Bestandteil der Vorlage ist die Anpassung der Strassenverzeichnisse von Kantons- und Gemeindestrassen. Gemeindeverbindungsstrassen standen bisher und bleiben als Gemeindestrassen weiterhin im Eigentum der Gemeinden bzw. Bestandteil ihres Strassennetzes. Das fehlende Kantonsstrassenverzeichnis wird mit dieser Vorlage nachgereicht.

Die Finanzierung der Strassen beruht auf altrechtlichen Bestimmungen. Diese stehen in Widerspruch zu anderen Gesetzen und entsprechen auch nicht der gelebten Praxis. Den Strassen soll keine privilegierte Behandlung bei der Finanzierung zukommen. Die Landsgemeinde hat diesen Grundsatz in einem früheren Entscheid bestätigt, das neue Rechnungslegungsmodell will kein „Kässeliwesen“. Davon abgesehen vermögen die Nutzer der Strasse mit ihren Abgaben und Motorfahrzeugsteuern die Strassenlast nicht vollständig zu decken. Der Kostendeckungsgrad beträgt rund 90 Prozent. Die Restfinanzierung wird aus allgemeinen Steuermitteln sichergestellt.

Der Kanton muss durch verschiedene Grossprojekte (Stichstrasse Näfels-Mollis, Querspange Netstal, Linthbrücken Mitlödi und Schwanden, Verkehrsberuhigung Glarus) und den Wegfall der Beiträge der Gemeinden an diese Projekte mit zusätzlichen Ausgaben von rund 45 Millionen Franken rechnen. Die Gemeinden haben sich in der Vergangenheit an Neubau-, Korrektions-, Belagseinbau- und Belagsänderungskosten sowie Lärmsanierungskosten innerhalb der geschlossenen Ortslage mit durchschnittlich 850'000 Franken pro Jahr an der Strassenlast beteiligt. Diese Beteiligung fällt mit der neuen Regelung weg. Die Mehrausgaben sind durch eine Anpassung des Verteilschlüssels der Motorfahrzeugsteuern über die Nutzungsdauer der Strassen hinweg zu kompensieren, was auch die Kantonsverfassung vorschreibt. Die Gemeinden erhalten statt einem Sechstel neu noch einen Neuntel der Motorfahrzeugsteuern. Die Gemeinden werden trotzdem deutlich entlastet, sie profitieren im Umfang von mindestens 200'000 Franken pro Jahr.

Zudem sind die Abschreibungsregelungen des Strassengesetzes an diejenigen des Finanzhaushaltgesetzes anzupassen. Die planmässigen Abschreibungen der Strassen

werden neu im Grundsatz auf 10 Prozent über 40 Jahre begrenzt. Gemäss heutiger Rechtslage sind die Überschüsse des Strassenverkehrsamts unbegrenzt für die Tilgung der Strassenbauschuld zu verwenden, wodurch bei den Strassen jährlich umfangreiche zusätzliche Abschreibungen anfallen werden. Diese alte Regelung widerspricht den Vorgaben des Finanzhaushaltgesetzes.

In der Vernehmlassung wurde die Vorlage zur Bereinigung der Pendenzen aus der Entflechtung der Aufgaben von Kanton und Gemeinden begrüsst. Gleichzeitig wurde bedauert, dass die Vorlage nicht als Totalrevision ausgearbeitet wurde. Eine Gemeinde verlangte eine Änderung des Verteilschlüssels zugunsten der Gemeinden, wozu bei einer jährlichen Entlastung der Gemeinden von 200'000 Franken vor dem Hintergrund stark steigender Lasten des Kantons kein Anlass besteht.

Die derzeitige Vorlage konzentriert sich auf die Pendenzen aus der Aufgabentrennung und ist als Finanzvorlage zu verstehen. Der Regierungsrat sieht die Trennung der wesentlichen (und dringlichen) Finanzfragen von den weiteren Fragen als Vorteil. Eine folgende Vorlage kann sich unbelasteter und intensiver den vornehmlich fachlichen Fragestellungen widmen.

Änderung der Natur- und Heimatschutzverordnung – Umsetzung der Motion „Angepasste Anzahl schützenswerte Bauten im Kanton Glarus“

Dem Landrat wird eine Änderung der Natur- und Heimatschutzverordnung unterbreitet. Mit dieser soll die überwiesene Motion der SVP-Landratsfraktion „Angepasste Anzahl schützenswerte Bauten im Kanton Glarus“ umgesetzt werden. Gleichzeitig soll der Vorstoss als erledigt abgeschrieben werden.

Ausgangslage

Dem Departement Bildung und Kultur und den Gemeinden obliegt es, Verzeichnisse der besonders erhaltenswerten Kultur- und Baudenkmäler zu erstellen. Diese Verzeichnisse wurden unter Beizug externer Spezialisten nach fachlichen Kriterien erarbeitet und bilden die Grundlage für das sogenannte Inventar der schützenswerten Bauten. Bei der Erarbeitung des Inventars wurde zunächst davon ausgegangen, dass dieses eine fachlich repräsentative Auswahl von rund 200 Objekten umfassen wird. Das Inventar wurde jedoch weiter reduziert und umfasst heute noch 124 Einzelobjekte und 36 Baugruppen. Der Regierungsrat wollte dieses Inventar nun in Kraft setzen, sah aufgrund der eingereichten Motion jedoch davon ab. Die Motion beinhaltet folgende Forderungen:

- a. Pro Gemeinde (Glarus Nord, Glarus Süd) ist maximal ein charaktergleiches Objekt (Baute) zu inventarisieren (z. B. Güterschuppen, „Hänggirturm“ oder ähnliches). Die Objekte, welche im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) erfasst sind, sind dabei zu berücksichtigen, um keine zusätzlichen Objekte zu inventarisieren.
- b. Einzelne Objekte und Bauten mit Arealcharakter, bei welchen bauliche Veränderungen bereits vorgenommen worden sind, beziehungsweise kurz davorstehen, dürfen weder in ein kantonales Inventar noch in ein Bundesinventar aufgenommen werden.

Umsetzungsvorschlag des Regierungsrates

Die Umsetzung erweist sich als schwierig, zumal die heutigen Gemeindegrenzen nicht der Siedlungsentwicklung im Kanton entsprechen. Ausserhalb der Bauzonen gelten für die Umnutzung von Bauten die Vorschriften des Raumplanungsgesetzes. Neu ist auch das Zweitwohnungsgesetz wirksam. Demnach ist eine Umnutzung von (meist landwirtschaftlichen) Bauten ausserhalb der Bauzonen nur dann möglich, wenn sie unter Schutz stehen. Darüber hinaus sind gemäss Motion auch die Vorgaben des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) zur berücksichtigen. Diese schützen aber

nicht einzelne Gebäude, sondern Ortsbilder. Für den Schutz der einzelnen Gebäude ist das kantonale Inventar vorgesehen.

Der Regierungsrat schlägt nun vor, bei der Inventaraufnahme „in der Regel“ auf ein charaktergleiches Objekt abzustellen. Damit wird gewährleistet, dass die Auswahl der Bauten nicht willkürlich wird und Fälle wie der Hengstboden ins Inventar aufgenommen werden können, auch wenn es baulich besser erhaltene und aus fachlicher Sicht bedeutendere Baugruppen gibt.

Weiter soll gemäss Vorschlag des Regierungsrates mittels einer Verfeinerung der Auswahlkriterien eine noch bessere Identifikation baugleicher Objekt in der Gemeinde vorgenommen werden können und so die Zahl der inventarisierten Objekte reduziert werden. Die Auswahl erfolgt nach denkmalpflegerischen Kriterien, und die Aufnahme ins Inventar nach dem Prinzip eines charaktergleichen Objektes pro Gemeinde.

Buchstabe b der Motion ist bereits umgesetzt. Sind die bereits vorgenommenen Veränderungen am Originalbestand erheblich, wird festgestellt, dass die Schutzwürdigkeit nicht gegeben ist und es erfolgt keine Aufnahme ins Inventar. Dies entspricht der heutigen Praxis.

Der gewählte Ansatz nimmt das Anliegen der Motionäre auf, ohne dass die Auswahl der Objekte willkürlich wird. Die Vorlage ist das Resultat einer Abwägung unterschiedlicher Interessen und stellt einen gangbaren Kompromiss dar. In der Vernehmlassung war auch dieser Kompromiss umstritten; Fachkreise, zwei von drei Gemeinden und die Mehrheit der überhaupt teilnehmenden Parteien lehnen diesen rundwegs ab und erachten ihn als bundesrechtswidrig und als Verstoss gegen die kantonale Verfassung und Gesetzgebung ab. Eine Gemeinde stimmte dem Vorschlag zu, einer Partei ging der Vorschlag zu wenig weit.

Näfelser Fahrt 2018

Für die Fahrtsfeier 2018, welche am Donnerstag, 5. April 2018, stattfindet, werden bestimmt:
als Fahrtsredner: Landammann Rolf Widmer
als Fahrtsprediger: Pfarrer Christoph Schneider, Betschwanden

Soforthilfe an Bangladesch

Für die Soforthilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes zugunsten der Rohingya-Flüchtlinge in Bangladesch wird ein Beitrag von 10'000 Franken aus dem Lotteriefonds für soziale Zwecke gewährt.

Personelles

Durch die Departemente werden angestellt:

- Denise Brunschweiler, Glarus, als kaufmännische Angestellte im Schulpsychologischen Dienst mit einem Pensum von 60 Prozent per 8. Januar 2018;
- Michelle Deuber, Altendorf, als Gefangenenbetreuerin im Gefängnis Glarus mit einem Pensum von 60 Prozent per 1. Februar 2018;
- Hansruedi Fischli, Schwändi, als Hauswart bei der Fachstelle Hauswartung/Hochbau, mit einem Pensum von 40 Prozent und Stellenantritt per 1. März 2018;
- Markus Schuler, Jona, als kaufmännischer Angestellter im Grundbuchamt mit einem Pensum von 90 Prozent per 1. März 2018.

Von folgenden Austritten per 31. Januar 2018 wird unter Verdankung der geleisteten Dienste Kenntnis genommen:

- Hans-Ruedi Aebli, Mollis, Jurist in der Staatskanzlei;
- Dagmar Steiger, Netstal, kaufmännische Angestellte Zentrale Dienste Steuern;
- Stefanie Davies, Glarus, kaufmännische Angestellte pädagogische Dienste;
- Christoph Schönenberger, Brunnadern, Kantonsschullehrer;
- Stefan Racheter, Glarus, Ingenieur Hochbau;
- Ida Eberhard, Rufi, Raumpflegerin Berufsfachschule (Altersrücktritt);
- Willi Berchten, Netstal, Erster Staatsanwalt, Staats- und Jugendanwaltschaft (Altersrücktritt).